

Deutsches Staatsrecht

Staatsorganisation

Inhaltsübersicht

1. Elemente des Staates (Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt)
2. Staatsform (Monarchie, Republik)
3. Prinzipien der Staatsstruktur (Bundesstaat, Rechtsstaat, Demokratie, Sozialstaat)
4. Staatsfunktionen (Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung)
5. Staatsorgane (Bundespräsident, Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung)

1. Elemente des Staates (Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt)

Die Hauptaufgaben eines Staates sind nach heutiger Auffassung:

- Sorge für ein sicheres und möglichst reibungsloses Zusammenleben der Bürger (z.B. Erlass von Gesetzen und Kontrolle von deren Einhaltung)
- Förderung des Gemeinwohls (z.B. durch Gestaltung des Sozialwesens, des Wirtschaftswesens und der Kultur)
- Schutz gegen Gefahren von außen (z.B. Aufstellung einer Armee, Abschluss internat. Verträge, Beitritt zu Bündnissen)

Zur Erfüllung dieser politischen Aufgaben ist eine Rechtsordnung erforderlich, die in modernen Staaten ihre Grundlage in der jeweiligen Verfassung findet.

Begriffsbestimmung des Staates

Der Staat ist die rechtliche und politische Organisation .

- zur Regelung des dauernden Zusammenlebens von Menschen (Volk)
- innerhalb eines begrenzten Gebietes
- unter einer obersten Herrschaftsgewalt.

Aus dieser Begriffsbestimmung ergibt sich, dass ein Staat sich somit aus drei Elementen zusammensetzt:

Staatsvolk Staatsgebiet Staatsgewalt

Fehlt eines dieser drei Elemente, so kommt ein Staat nicht zustande (z.B. bei Nomaden-Völkern). Entfällt eines dieser Elemente, so führt das zum Untergang eines Staates (z.B. Okkupation des Staatsgebietes im Kriegsfall).

Hinweis: Die Länder der Bundesrepublik Deutschland sind Staaten, denn alle drei Elemente eines Staates sind gegeben. Demgegenüber besitzen die Regierungsbezirke keine originäre Staatsgewalt; sie üben lediglich eine vom Bundesland abgeleitete Gewalt aus.

Staatsvolk

Staatsvolk ist die Gesamtheit der Menschen die auf Dauer im Staatsgebiet leben und durch die Staatsangehörigkeit miteinander verbunden sind.

-> Die Bevölkerung eines Staates sind alle Personen die in diesem Staat ihren Wohnsitz haben, einschließlich der Personen mit fremder Staatsbürgerschaft = Ausländer.

-> Als Nation bezeichnet man alle Menschen, die durch gemeinsame Abstammung, Geschichte, Sprache und Kultur eine Einheit bilden (auch wenn sie im Ausland leben)

Hinweis: Jeder Staat legt per Gesetz fest, wer seine Staatsangehörigkeit besitzt, bzw. wie man diese erwerben kann.

Staatsgebiet

Staatsgebiet ist der räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet ist und einem Volk als ständiger Lebensraum dient.

Innerhalb dieses Gebietes wird die Staatsgewalt wirksam, d.h. der Staat übt hier seine Gebietshoheit aus. Alle Menschen - auch Ausländer und Staatenlose - unterliegen grds. der Hoheitsbefugnis des Staates. Ausnahmen gelten nur für exterritoriale Personen und Räume.

Zum Staatsgebiet gehört auch das Erdinnere bis zum Erdmittelpunkt und der Luftraum darüber.

Zum Staatsgebiet gehört auch die sogenannte Dreimeilenzone auf den Hoheitsgewässern. Gemäß einer Konvention der Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen ist eine Ausdehnung auf 12 Seemeilen (etwa 22,2 km) vorgesehen. Schiffe auf hoher See und Flugzeuge im freien Luftraum besitzen die Gebietshoheit ihres "Heimat(flug)hafens".

Staatsgewalt

Unter Staatsgewalt versteht man die Fähigkeit, die Herrschaft im Staat selbst zu organisieren und auszuüben, unabhängig von einer ausländischen Macht.

Zur sicheren Verwirklichung der drei Hauptaufgaben des Staates (siehe vorherige Seite) ist eine rechtliche Ordnung erforderlich,

- durch Erlass von Gesetzen
(-> Regelung des Zusammenlebens der Bürger, Gemeinwohl fördern)
- durch Einrichtung von Behörden
(-> Behörden setzen Gesetze in die Praxis um und überwachen deren Einhaltung)
- durch Schaffung Gerichten
(-> Rechtsordnung wahren und Streitigkeiten schlichten)

Der Staat muss die Fähigkeit besitzen sich selbst zu organisieren und seinen Willen gegenüber seinen Bürgern - notfalls gegen deren Widerstand - durchzusetzen.

Grundsatz: Nur dem Staat ist die Anwendung von Gewalt erlaubt.

(Ausnahmen: Wenn der Staat nicht rechtzeitig eingreifen kann: "Notwehr" und "erlaubte Selbsthilfe")

Eine schwache Staatsgewalt würde die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufs Spiel setzen. Andererseits darf die Staatsgewalt nicht übermächtig sein, da dann der Freiheitsraum des Bürgers unangemessen eingeengt wäre. Zwischen Staatsgewalt und Individualinteressen muss Ausgewogenheit herrschen. Dieser Widerspruch läßt sich lösen durch das

Prinzip der Gewaltenteilung

In allen nach demokratischem System aufgebauten Staaten ist das Prinzip der Gewaltenteilung wesentlicher Bestandteil der Verfassung (siehe Art. 20 Abs. 2 GG).

Der Grundgedanke ist, dass durch Aufteilung von Macht deren Missbrauch verhindert oder erschwert wird und sich die Staatsgewalt ausübenden Organe gegenseitig kontrollieren.

Man unterscheidet folgende Aufgaben bzw Funktionen der Staatsgewalt:

Gesetzgebende Gewalt
LEGISLATIVE

Vollziehende Gewalt
EXEKUTIVE

Rechtsprechende Gewalt
JUDIKATIVE

Diese drei Aufgaben sind Formen der einen unteilbaren Staatsgewalt.

Damit keine staatliche Gewalt ihre Macht in der Bundesrepublik Deutschland missbraucht, sind weitgehende

Garantien für den Erhalt der freiheitlich demokratischen Grundordnung

in das Grundgesetz eingebaut.

2. Staatsform (Monarchie / Republik)

Grundlegende Unterschiede zwischen einer Monarchie und einer Republik bestehen in der Person des Staatsoberhauptes und deren Art und Weise der Machtausübung sowie an der tatsächlichen Teilnahme des Volkes an der Machtausübung.

Die folgende Tabelle betrachtet nur die Unterschiede in der Person des Staatsoberhauptes:

	Monarchie	Republik
Staatsoberhaupt	Monarch (Kaiser, König, Schah, Zar)	(z.B.) Präsident
Art der Berufung	Erbmonarchie = Erbfolge einer bestimmten Familie Wahlmonarchie = Wahl aus bestimmten Gruppen (Adel)	unmittelbare oder mittelbare Wahl durch das Volk
Dauer der Berufung	grundsätzlich auf Lebenszeit, vorzeitige Ausnahme -> Abdankung	für einen bestimmten Zeitraum, oft 5 Jahre

3. Prinzipien der Staatsstruktur **(Bundesstaat, Rechtsstaat, Demokratie, Sozialstaat)**

Demokratieprinzip Art.20 Abs. 2 GG

- Demokratie ist Herrschaft der Mehrheit des Volkes
- es muss Wahlen geben
- es muss eine Gewaltenteilung geben
- das Volk entscheidet nicht unmittelbar, sondern über eine "repräsentative" Demokratie

Bundesstaatsprinzip Art. 79 Abs. 3 GG, Art. 30 und 70 GG

- der Bund muss in Länder gegliedert sein und die Länder wirken an allen Bundesgesetzen mit
- Gesetzgebungskompetenzen Bund und Länder
- Verwaltungskompetenzen von Bund und Ländern
- Rechtsprechungskompetenzen von Bund (nur BVerfG und GHöfe) und Ländern (sonst.Rechtspr.)
- Prinzip der Bundestreue = bundesfreundliches Verhalten zwischen Bund und Ländern untereinander

Rechtsstaatsprinzip Art. 20 Abs. 3 GG

- staatliche Macht einschließlich der Gesetzgeber sind an Recht und Gesetz gebunden
- Gewaltenteilung (Begrenzung staatl. Machtausübung für Berechenbarkeit, Kontrollierbarkeit und Verantwortlichkeit)
- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung = Vorrang des Gesetzes, Bindung an das Gesetz
- Rechtssicherheit (Bestimmtheitsgebot, Rechtsklarheit, Vertrauensschutz, Verhältnismäßigkeit)

Sozialstaat

- Fürsorge für Hilfsbedürftige (Kranke, Alte, Behinderte)
- Gewährleistung des Existenzminimums
- soziale Absicherung bei Krankheit, Unfall, Alter oder Arbeitslosigkeit
- Bereitstellung sozialer und kultureller Einrichtungen (Schulen), Sporteinrichtungen

4. Staatsfunktionen (Gesetzgebung, Vollziehung, Rechtsprechung)

I. Gesetzgebung

formelle Gesetze = alle Anordnungen, welche im - von der Verfassung vorgesehenen - Verfahren zur Gesetzgebung zustande gekommen sind

materielle Gesetze = alle allgemein verbindlichen Rechtsnormen

Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern Art.70 Abs. 1 GG.

Die Bundesländer haben das Recht zur Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund diese Befugnis verleiht.

Die Gesetzgebungskompetenz für den Bund ist über das gesamte GG gestreut.

Gesetzgebungskompetenz des Bundes	Bedeutung	Rechtsquellen
ausschließliche	dem Bundesgesetzgeber vorbehalten	Art. 73 GG, auch Art.4 III 2 ; 21 III; 38 III GG; aber beachte: Art.71 GG
konkurrierende	wenn bundesgesetzliche Regelung nicht erforderlich ist (Art.72 II GG), dann Regelung durch Land (Art.72 I GG)	Art. 74 GG

Die vier Phasen der Gesetzgebung sind durch Art.76 ff. GG geregelt.

Gesetzesinitiative
Beratung und Beschlussfassung des Bundestages
Mitwirkung des Bundesrates und ggf. erneute Beschlussfassung des Bundestages
Ausfertigung und Verkündung durch den Bundespräsidenten

II. Vollziehung durch Regierung und Verwaltung

Die in der Gewaltenteilung als Exekutive bezeichnete Gewalt zerfällt in zwei Teilbereiche:
Regierung und Verwaltung

Exekutive	organisatorisch	funktional
Regierung	Bundes- und Landesregierungen als Organe	staatsleitende Tätigkeit (Politik, Gesetzesinitiativen, RechtsVO)
Verwaltung	Verwaltungsträger, Verwaltungsbehörden	keine staatsleitende Tätigkeit, konkrete Entscheidung in Einzelfällen nach generellen Vorgaben von Regierung und Parlament

ländereigener Vollzug der Bundesgesetze

Grundsätzlich ist die Erfüllung der staatlichen Aufgaben und der Vollzug der Gesetze sowie die sonstige Verwaltung Sache der Länder, soweit das GG keine andere Regelung trifft (Art.30 GG i.V.m. Art.83 GG).

Im Regelfall führen die Bundesländer die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten aus. Die Länder sind hierbei keinen Weisungen des Bundes unterworfen, sie regeln die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren selbst, soweit nicht die Bundesgesetze etwas anderes bestimmen (Art.84 Abs. 1 GG).

Vollzug der Bundesgesetze im Auftrag des Bundes

Der Vollzug der Bundesgesetze durch die Länder im Auftrag des Bundes verläuft ähnlich wie beim ländereigenen Vollzug, nur besitzt hier der Bund eine stärkere Rechtsstellung. Gemäß Art. 85 Abs. 4 GG kann der Bund nicht nur die Rechtmäßigkeit, sondern auch die Zweckmäßigkeit des Handelns der Länder überprüfen (Rechtsaufsicht und Fachaufsicht). Auch dürfen die obersten Bundesbehörden Weisungen an die jeweiligen obersten Landesbehörden erteilen (Art. 85 Abs. 3 GG). Weisungen, welche als rechtswidrig erachtet werden, sind durch den Landesminister dennoch auszuführen.

bundeseigene Verwaltung

Die Verwaltungsaufgaben, welche im Rahmen der Bundesverwaltung zu erfüllen sind, werden in Art. 87 GG genannt.

Nach Art. 86 Satz 1 GG wird bei der Bundesverwaltung unterschieden zwischen bundeseigener Verwaltung (Verwaltungsbehörden) und den bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Die Bundesverwaltung ohne eigenen Verwaltungsunterbau bedient sich zentraler Behörden, während die Bundesverwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau sich ihrer eigenen Behörden bedient.

III. Rechtsprechung

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern gemäß Art. 92 1. Halbsatz GG zugeordnet. Die Rechtsprechung ist also ausnahmslos einem Gericht vorbehalten.

Die sachliche und persönliche Unabhängigkeit eines Richters ist in Art. 97 Abs. 1 GG festgelegt. Weisungen oder andere Einflussnahmen gegenüber einem Richter sind verboten. Ein Richter ist nur dem Gesetz unterworfen.

Die rechtsprechende Gewalt wird gemäß Art. 92 2. Halbsatz GG durch die Bundesgerichte und die Gerichte der Länder ausgeübt. Nach Art. 95 Abs. 1 GG zählen die obersten Gerichtshöfe wie BGH, BFH, BFG, BAG, BSG zu den Bundesgerichten.

Die Gerichtsorganisation der Bundesländer ist in Bundesgesetzen geregelt.

Die Gerichtsbarkeit über das Grundgesetz liegt beim Bundesverfassungsgericht (Art. 93 Abs. 1 Nr. 1...4 GG sowie Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 oder in sonstigen Fällen nach Bundesgesetzen).

Organisation des BVerfG und die Arbeitsweisen regelt u.a. Bundesverfassungsgerichtsgesetz.

Die Streitfragen zu verfassungsrechtlichen Fragen der Bundesländer liegen bei deren Landesverfassungsgerichten.

5. Staatsorgane (Bundespräsident, Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung)

Zu den obersten Bundesorganen - auch Verfassungsorgane genannt - gehören:

Bundestag (Art.38 ... Art. 48 GG)

Der Bundestag ist das gesetzgebende Organ der Bundesrepublik Deutschland und wird von Abgeordneten besetzt, die von allen Wahlbürgern alle 4 Jahre gewählt werden.

Die Abgeordneten wählen einen Bundestagspräsidenten, er ist nach dem Bundespräsidenten die zweithöchste Persönlichkeit im Staat.

Der Bundestag wählt den Bundeskanzler, schlägt die Hälfte der Richter des Bundesverfassungsgerichtes vor und wirkt bei der Wahl des Bundespräsidenten mit.

Bundesrat (Art. 50 ... Art. 53 GG)

Der Bundesrat ist das Organ, durch das die Länder an der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mitwirken. Der Bundesrat vertritt die Interessen der Bundesländer. Die Mitglieder des Bundesrates werden nicht gewählt, sondern von den Länderregierungen bestellt oder abberufen.

Die Länderregierungen benennen im allgemeinen die Ministerpräsidenten und weitere Kabinettsmitglieder. Die wichtigsten Aufgaben sind

- Gesetzesinitiative
- Zustimmung zu verfassungsändernden Gesetzen und Finanzgesetzen
- Zustimmung zur Anwendung des Bundeszwanges (Art. 37 GG)
- Aufhebung von Regierungsmaßnahmen zur Abwehr einer Gefahr (Art. 91 GG)
- Vorschlag der Hälfte der Richter des Bundesverfassungsgerichtes

Gemeinsamer Ausschuss (Art. 53 a GG)

Der Gemeinsame Ausschuss ist ein Verfassungsorgan das für den Verteidigungsfall unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 115 a ff. GG) die Aufgaben des Bundestages und des Bundesrates übernimmt, um die Funktionsfähigkeit des Staatswesens unter Extrembedingungen sicherzustellen. Der Gemeinsame Ausschuss besteht zu 2/3 aus Mitgliedern des Bundestages und zu 1/3 aus Mitgliedern des Bundesrates.

Bundesversammlung (Art. 54 GG)

Die Bundesversammlung dient einzig und allein der Wahl des Bundespräsidenten. Dazu wird die Bundesversammlung alle fünf Jahre oder im Bedarfsfalle bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit des Bundespräsidenten, ins Leben gerufen. Der Bundestagspräsident beruft die Bundesversammlung aus Mitgliedern des Bundestages und Mitgliedern der Ländervertretung ein.

Bundespräsident (Art. 54 .., Art. 61 GG)

Der Bundespräsident ist das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland. Er wird von der Bundesversammlung auf 5 Jahre gewählt. Bundespräsident vertritt den Bund in völkerrechtlichen Angelegenheiten. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit ausländischen Staaten. Er empfängt und beglaubigt die Botschafter ausländischer Staaten.

Weitere Aufgaben des Bundespräsidenten sind:

- Vorschlag und Entlassung des Bundeskanzlers (Art.63 GG)
- Ernennung und Entlastung der Bundesminister (Art.54 GG), Bundesrichter (Art.60/1 GG)
- Ausfertigung der Bundesgesetze (Art. 82 GG) .
- Auflösung des Bundestages (Art. 68 GG)
- Begnadigungsrecht (Art. 60 Abs. 2 GG)
- Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten, der Offz. und Uffz. der BW (Art.60/1 GG)
- Verkündung des Notstandes und des Verteidigungsfalles (Art.115 a Abs. 3 GG)

Bundesregierung (Art. 62 ... Art. 69 GG)

Die Bundesregierung besteht nur aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern. (Art. 62 GG). Nur der Bundeskanzler wird vom Bundestag gewählt (Art. 63 Abs. 1 GG). Der Bundeskanzler bestimmt nach Art. 65 GG die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbstständig und unter eigener Verantwortung.

Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt oder entlassen (Art. 64 Abs. 1 GG). Der Bundeskanzler ernennt einen Minister zu seinem Stellvertreter.

=> Die Bundesregierung steht an der Spitze der EXEKUTIVE (vollziehende Gewalt), d.h. ihr obliegt die oberste Leitung und Überwachung des Vollzugs der Gesetze, wobei sie nach Art. 20 Absatz 3 GG an Gesetz und Recht gebunden ist.

Die eigentliche Regierungstätigkeit besteht in der Mitwirkung an der politischen Gestaltung der Rechtsordnung. Die Bundesregierung hat insbesondere das Recht, Gesetzentwürfe beim Bundestag einzubringen. Die Bundesregierung oder ein einzelner Bundesminister kann vom Bundestag per Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen (Art. 80 GG).

Bundesverfassungsgericht (Art. 92 ...Art. 94 GG) .

Die Mitglieder werden zur Hälfte vom Bundesrat und die andere Hälfte vom Bundestag gewählt. Sie werden vom Bundestag und vom Bundespräsidenten ernannt und leisten vorm Bundespräsidenten ihren Amtseid. Das Bundesverfassungsgericht besteht aus zwei Senaten mit je acht Richtern. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet über:

- die Verwirkung von Grundrechten (Art. 18 GG)
- die Verfassungswidrigkeit von Parteien (Art. 21 GG)
- die Anklage des Bundespräsidenten (Art. 61 GG)
- die Auslegung des Grundgesetzes bei Streitigkeiten mit Verfassungsorganen (93/1/1 GG)
- die Vereinbarkeit von Gesetzen mit dem Grundgesetz (Art.93 Abs. 1 GG)
- Verfassungsbeschwerden (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG)

An die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes sind die übrigen Verfassungsorgane, die Gerichte und die Behörden gebunden.

Hinweis: Neben dem Bundesverfassungsgericht als Verfassungsorgan gibt es folgende oberste Gerichtshöfe des Bundes (Art. 95 Abs. 1 GG):

Bundesgerichtshof (Leipzig),
Bundesverwaltungsgericht (Berlin),
Bundesfinanzhof (München),
Bundesarbeitsgericht (Kassel),
Bundessozialgericht (Kassel)